

Justizkommission

Antrag

Vom 20. August 2020

Nr. RG 0116/2020

Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

Ziffer I.:

§ 23 Absatz 3 soll lauten:

³ Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind nach dem definitiven Abschluss des Justizvollzugsverfahrens zu vernichten.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit Strafbehörden austauschen, sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben, sofern sie die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 31 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, anderen Behörden bekannt geben, sofern die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden unentbehrlich sind.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsidentin:	Aktuarin:
Johanna Bartholdi	Regina Steffen

Sprecher/in der Kommission: Matthias Racine

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
